

Satzung zur Erklärung der Gemeinnützigkeit der städtischen Jugendmusikschule Erkrath (zu § 59 ff AO)

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW S. 161) in Verbindung mit dem dritten Abschnitt des ersten Teils der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16.03.1976, zuletzt geändert durch das Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz vom 19.12.2001 (BGBl I S. 3922) und den §§ 48 ff der Einkommensteuerrückführungsverordnung (EStDV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2000, zuletzt geändert durch das Flutopfersolidaritätsgesetz vom 19.09.2002 (BGBl I S. 3651) hat der Rat der Stadt Erkrath am 27.05.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die städtische Jugendmusikschule Erkrath verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977). Zweck der Einrichtung ist die Förderung der musikalischen Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb einer Musikschule. Die Musikschule ist eine Bildungsreinrichtung in der außerschulischen Musikerziehung. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Die Musikschule schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Sie pflegt Sing- und Musikformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

§ 2

Die städtische Jugendmusikschule ist selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Haushaltsmittel und sonstige Mittel der Jugendmusikschule Erkrath dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Erkrath erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Jugendmusikschule; sie leistet vielmehr einen jährlichen Zuschuss. Bei Auflösung oder Umwandlung der Jugendmusikschule Erkrath in eine Rechtsform des privaten Rechts oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke – Förderung der Kultur, Erziehung und Volksbildung – fällt das Vermögen der Jugendmusikschule an die Stadt Erkrath, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem satzungsmäßigen Zweck der Jugendmusikschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 11.06.2004

Arno Werner
Bürgermeister

Die Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 14 der Stadt Erkrath vom 16.06.2004 bekannt gemacht und ist somit am 17.06.2004 in Kraft getreten.